

30.06.95**Empfehlungen****R****der Ausschüsse****zu Punkt****der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995****Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Antrag
der Gruppe der Abgeordneten der Partei des
Demokratischen Sozialismus (PDS) im
Deutschen Bundestag vom 9./10. Mai 1995
gegen
1. den Deutschen Bundestag
 2. die Präsidentin des Deutschen Bundestages
gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG
i.V.m. § 13 Nr. 5 und §§ 63 ff. BVerfGG
- 1.) festzustellen:
Der 13. Deutsche Bundestag hat dadurch
gegen die Rechte der Antragstellerin aus
Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen,
- a) daß er der Antragstellerin den Status
als Fraktion versagt hat, und zwar
 - aa) durch die in der 1. Sitzung vom
10. November 1994 (Plenarprotokoll 13/1)
verabschiedete Regelung des § 10 Abs. 1
Satz 1 der Geschäftsordnung des
Deutschen Bundestages i.d.F. der Bekannt-
machung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237),
zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom

Ausgeliefert am 03. JULI 1995

16. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 11), wonach Fraktionen Vereinigungen von mindestens 5 von 100 der Mitglieder des Deutschen Bundestages sind, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen, sowie
- bb) durch die Abstimmung vom 9. März 1995 auf der 24. Sitzung (Plenarprotokoll 13/24, 1672/1673), mit der der Antrag der Antragstellerin, sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 GOBT als Fraktion anzuerkennen, abgelehnt wurde
- b) daß er der Antragstellerin in den Abstimmungen in der Sitzung vom 16. Februar 1995 (Plenarprotokoll 13/21) die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG, im Regulierungsrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation gemäß § 11 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens sowie in der Abstimmung der Sitzung am 26. Januar 1995 (Plenarprotokoll 13/15) die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (zugleich Vertreterin in der Versammlung der Westeuropäischen Union - WEU) versagt hat
- c) daß der Antragstellerin Grundmandate in Untersuchungsausschüssen und Enquetekommissionen zustehen
- 2.) hilfsweise festzustellen:
- Der 13. Deutsche Bundestag hat dadurch gegen die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG gegen das Willkürverbot und gegen den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Bundestag und Ausschüssen bzw. Gremien verstoßen, daß er ihrem Zusammenschluß mit Abstimmung in seiner Sitzung vom 9. März 1995, mit Abstimmungen in seinen Sitzungen vom 26. Januar (Plenarprotokoll 13/24) und 16. Februar 1995 (Plenarprotokoll 13/21) sowie mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes vom 31. März 1995 (Plenarprotokoll 13/32) folgende Rechte vorenthalten hat:
- die Einbringung von Geschäftsordnungsanträgen sowie geschäftsordnungsrechtlichen Verlangen und Widerspruchsrechte ohne Quorum,
 - eine unbegrenzte Zahl von Aktuellen Stunden zu verlangen,
 - die Erstattung von Zwischenberichten gemäß § 62 GOBT zu verlangen, soweit es nicht eigene Vorlagen betrifft,
 - namentliche Abstimmungen zu fordern,
 - sofortige Abstimmungen von Anträgen im Plenum zu fordern,
 - die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu beantragen,
 - die Zuerkennung eines (Grund-)Mandats mit Antrags-, Rede-

und Stimmrecht

- im Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG,
- im Regulierungsrat beim Bundesministerium für Post- und Telekommunikation gemäß § 11 des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens,
- in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (zugleich Vertreter in der Versammlung der Westeuropäischen Union -WEU),
- in Untersuchungsausschüssen und Enquetekommissionen,
- einen Ausschußvorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 12 GOBT) zu stellen,
- das volle Mitgliedschaftsrecht im Ältestenrat,
- gemäß § 35 GOBT Redezeiten für jeweils einen ihrer Redner zusammenzufassen,
- an sämtlichen Reisen der Fachausschüsse des Bundestages und deren Unterausschüssen teilzunehmen,
- die Zuweisung eines ungeteilten Fraktionsgrundbetrages

3.) festzustellen:

Der 13. Deutsche Bundestag hat dadurch gegen die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 38 Abs. 1 GG verstoßen, daß er in seiner Abstimmung vom 16. Februar 1995 den Wahlvorschlag der Antragstellerin zur Besetzung des Gemeinsamen Ausschusses nach Artikel 53a GG abgelehnt hat

- 2 BvE 4/95 -

b) Vorlagebeschlüsse

des Landessozialgerichts Brandenburg
vom 30. Juni 1994

- L2 An 35/93 - und - L2 R 38/93 -

zur verfassungsrechtlichen Prüfung,

ob § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur
Überführung der Ansprüche und Anwartschaften
aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen
(AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606)

i.d.F. des Gesetzes zur Ergänzung der Renten-
überleitung (Rü-ErgG) vom 24. Juni 1993
(BGBl. I S. 1038) insoweit mit Artikel 20 Abs. 3
und Artikel 2 Abs. 1 GG vereinbar ist, also ohne
eine dem Vertrauensschutz dienende Übergangs-

regelung bestimmt worden ist, daß die Summe der Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und Leistungen des Zusatzversorgungssystems nach Anlage 1 Nr. 4 (Altersversorgung der Intelligenz) vom 1. August 1991 an für Versichertenrenten auf den Höchstbetrag von 2700,-- DM auch dann begrenzt wird, wenn bei der Neuberechnung der Rente den Pflichtbeitragszeiten das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 1 AAÜG zugrunde zu legen ist

- 1 BvL 28/94
1 BvL 29/94 -

c) Verfassungsbeschwerde
der IG Metall

gegen § 242s AFG i.d.F. des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1786)
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 9 Abs. 3 GG

- 1 BvR 897/95 -

d) Verfassungsbeschwerde
des Herrn J. M.
vom 16. Januar 1995

1. unmittelbar gegen den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 22. November 1994 - 4 StR 516/94 - und die diesem Beschluß vorangegangene Entscheidung

2. mittelbar gegen § 73d StGB
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 14,
Artikel 20 Abs. 3 und Artikel 103 Abs. 2 GG

- 2 BvR 564/95 -

e) Verfassungsbeschwerde

des Herrn W. H.

vom 30. März 1995

1. unmittelbar gegen das Urteil des
Bundesgerichtshofs vom
8. Februar 1995 - 5 StR 663/94 -
und die diesem Urteil vorangegangene
Entscheidung

2. mittelbar gegen § 43a StGB
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 1 Abs. 1,
Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1
und Artikel 103 Abs. 2 GG

- 2 BvR 794/95 -

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, zu den in der Drucksache 386/95 unter Buchstabe a bis e näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.